Die sachlichen Aenderungen des Begriffs der elterlichen Gewalt nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

ERWIN SPIRO

Referendar

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1925

GEDRUCKT
MIT GENEHMIGUNG DER RECHTS- UND STAATSW. FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BRESLAU * REFERENT: PROF. Dr. SCHOTT

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0131

Gegenüber der elterlichen Gewalt, deren Begriff und Inhalt umrissen werden, können nach bisherigem Recht nur bei einem bestimmten Verhalten des Gewalthabers, das ein Verschulden desselben voraussetzt, vom Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen unterliegt dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts (S. 1—8).

Schon aus dem § 1 Abs. 3 JWG., der Grundsatz und Auslegungsvorschrift ist, geht hervor, daß nunmehr in der Regel schon bei nur objektiver Nichterfüllung der Erziehungspflicht seitens des Inhabers der elterlichen Gewalt gegenüber der elterlichen Gewalt behördliche Maßnahmen eintreten (S. 9—14). Die im einzelnen geregelten Tatbestände objektiver Nichterfüllung der sich aus der elterlichen Gewalt ergebenden Pflichten sind teils solche, die bei persönlicher Ausübung der Erziehung seitens des Gewalthabers eintreten, teils solche, die in Ausübenlassen der Erziehung durch andere bestehen. Der ersteren Gruppe angehörende Tatbestände bilden die Verwahrlosung und die drohende Verwahrlosung (S. 15—27). Die Tatbestände der letzteren Gruppe liegen vor bei Hingabe des Kindes in Pflege und bei Benennung jemandes zum Vormund, Gegenvormund, Beistand und eventuell Mitvormund (S. 28—41).

Bei Nichterfüllung der Erziehungspflicht seitens des Gewalthabers sind den einzelnen Tatbeständen entsprechend

jeweils genau bestimmte behördliche Maßnahmen zulässig. (Spezialitätsprinzip der behördlichen Maßnahmen). Die einzelnen im JWG. geregelten Maßnahmen werden unter diesem Gesichtspunkt dargestellt und der Einfluß einer jeden Maßnahme auf den Begriff der elterlichen Gewalt untersucht. Hierbei ergibt sich, daß wenigstens grundsätzlich durch die Schutzaufsicht die elterliche Gewalt nicht beschränkt wird (S. 42 – 54). Andererseits enthalten grundsätzlich eine weitgehende Beeinträchtigung der elterlichen Gewalt in einzelnen ihrer Bestandteile folgende Maßnahmen: Die Fürsorge-Erziehung (S. 54—70), die Entfernung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung (S. 71—80), die Mitwirkung bei der Unterbringung eines Minderjährigen in fremder Pflege (S. 81—86) und die Uebergehung eines zum Vormund, Gegenvormund, Beistand und evtl. Mitvormund Benannten (S. 87—89).

Anhangsweise wird sodann ausgeführt, daß grundsätzlich unter den im JWG. geregelten Voraussetzungen und in der im JWG. geregelten Art bei einem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde die behördlichen Maßnahmen des JWG. lediglich gegenüber der elterlichen Gewalt über ein d e u t s c h e s Kind stattfinden (S. 90—99).

Selmar Bayer, Berlin SO.36